

**Satzung**  
**zum Schutz des Grünbestandes "Höhe"**  
**in der Gemeinde Langenargen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.83 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert am 08.11.1999 (GBl. S. 435) und von §§ 25 und 58 Abs. 6 Naturschutzgesetz (NatSchG) in der Fassung vom 29.03.1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert am 17.06.1997 (GBl. S. 278) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

(1) In der Gemeinde Langenargen wird das Flst. Nr. 2021 als geschützter Grünbestand unter Schutz gestellt. Der geschützte Grünbestand trägt die Bezeichnung "Höhe".

(2) Die Grenzen des geschützten Grünbestandes sind in einer Flurkarte des Ortsbauamtes im Maßstab 1:2500 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 eingetragen und grün angelegt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Schutzzweck ist gemäß §25 Abs.2 Naturschutzgesetz der dauerhafte Erhalt und die langfristige Optimierung des Flurstückes 2021 als

- Lebensstätte von Pflanzen und Tieren,
- als bedeutender Erholungsraum sowie

- als wesentlicher Teil einer landschaftlichen Grünverbindung zwischen Bodensee und Hinterland.

Durch eine landschaftliche Entwicklung und dauerhaft extensive Nutzung des Grundstückes kann ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung und Stabilisierung des sensiblen Naturhaushaltes geleistet werden.

### **§ 3**

#### **Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, durch die der geschützte Grünbestand in seinem Bestand beeinträchtigt oder verändert, insbesondere einer anderen Flächennutzung zugeführt wird.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. die Bodengestalt zu verändern;
3. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
4. standortuntypische Pflanzen anzupflanzen;
5. Abfälle einzubringen oder abzulagern;
6. in die vorhandene Vegetation einzugreifen;
7. die derzeitig vorhandene Krautschicht aus Magerrasen und Sukzessionsflächen sowie eingestreuten Feuchtflecken auf Flst. Nr. 2021 zu verändern oder zu zerstören;
8. das Erscheinungsbild wesentlich zu verändern.

### **§ 4**

#### **Zulässige Handlungen**

§ 3 gilt nicht für:

- die rechtmäßigerweise ausgeübte Grundstücksnutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang;

- für die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang;
- für Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich sind;
- Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle durchgeführt oder zugelassen werden;
- die kurzzeitige Zwischenablagerung von Holz aus der Uferreinigung durch die Gemeinde oder eine andere zuständige auf der dafür zugelassenen Fläche;
- die Anlegung von Spazierwegen im Geltungsbereich durch die Gemeinde Langenargen.
- zeitweilige militärische Nutzung im bisherigen Umfang.

## **§ 5**

### **Pflege**

(1) Der geschützte Grünbestand ist so zu pflegen oder zu nutzen und seine Lebensbedingungen sind so zu erhalten, dass der Fortbestand, die Entwicklung und die Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleibt.

(2) Bei Nachpflanzungen sollen standortgerechte einheimische Bäume und Sträucher Verwendung finden und die vorhandenen, nicht einheimischen Gehölze sukzessiv ersetzt werden.

(3) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, bei abgehenden Gehölzbeständen in angemessenem und zumutbarem Rahmen Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragten vornehmen zu lassen, soweit die Grundstücke nicht einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

## **§ 6**

### **Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach § 63 Abs. 1 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 7

### Ersatzpflanzung

Bei Eingriffen, die zu einer Bestandsminderung führen, kann die Gemeinde, soweit angemessen und zumutbar, Ersatzpflanzungen oder eine Ausgleichsabgabe verlangen.

## § 8

### Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Grünbestände durchführt.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Grünbeständen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1. Nr.2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 25 Abs. 5 NatSchG i.V.m. § 3 dieser Satzung verbotene Handlung vornimmt.

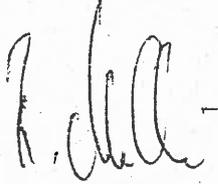
(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung der Gemeinde gem. § 8 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenargen 13. Nov. 2000

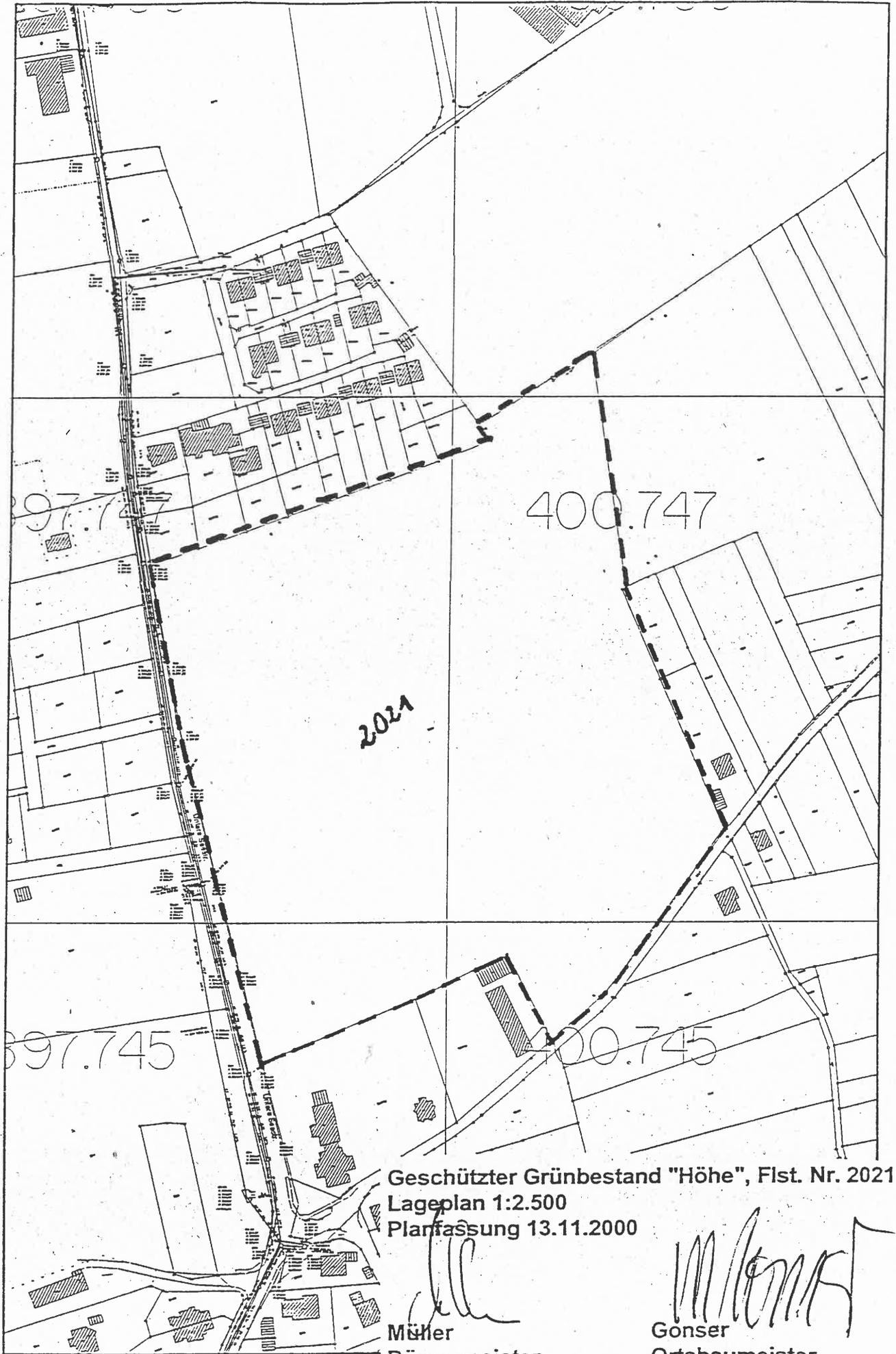


Rolf Müller

Bürgermeister

Verkündungshinweis:

Eine Verletzung der Verfahren- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes (NatSchG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 60 a Abs. 1 NatSchG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung der GemO verletzt worden sind.



Legende: - - Abgrenzung des Geltungsbereiches



DEN-  
EE

erstand 395.0 m über NN

Schvedi

Schloß Montfort

Langenargen

Geschützter Grünbestand "Höhe", Flst.Nr. 2021  
 Übersichtslageplan 1:25.000  
 Planfassung 13.11.2000

Müller  
 Bürgermeister

Gonser  
 Ortsbaumeister

Legende: - - - Abgrenzung des Geltungsbereichs